

§ 8 Lohnordnung

für Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen
Österreichs gültig ab 1.2.2010

1. Dienstnehmer, die:

- a. in Tiefgaragen beschäftigt sind und dabei überwiegend ihren Dienst untertags ausüben,
- b. innerhalb einer Handwaschzone einer automatischen Waschstraße händisch waschen,
- c. an Selbstbedienungstankstellen ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß mit dem Inkasso betraut sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit,
- d. an maschinellen Waschanlagen, die nicht in Verbindung mit einer Tankstelle betrieben werden, tätig sind, erhalten einen Mindestbruttostundenlohn von:

	Monatslohn	Stundenlohn
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.146,99	€ 6,63
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.179,86	€ 6,82
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.195,43	€ 6,91
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.221,38	€ 7,06

2. Alle sonstigen Dienstnehmer erhalten einen Mindestbruttostundenlohn von:

	Monatslohn	Stundenlohn
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.114,12	€ 6,44
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.146,99	€ 6,63
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.179,86	€ 6,82
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.204,08	€ 6,96

3. Dem Dienstnehmer ist mit dem Lohn eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung (insbesondere Aufstellung über Bruttoverdienst, Normal- und Überstunden, Grundlohn, Überstundenzuschläge, Zulagen, Leistungsprämien und die einzelnen Abzüge) auszuhändigen.

4. Es gilt der Grundsatz monatlicher Entlohnung. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, ist der Monatslohn am Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig.

"Einmalzahlung

Mit der Monatsabrechnung für Februar 2010 wird eine Einmalzahlung für alle Mitarbeiter die am 01.02.2010 im Betrieb beschäftigt waren in der Höhe von € 15,- fällig; für Teilzeitbeschäftigte aliquot. Damit wird die Lohnerhöhung für Jänner 2010 abgegolten, die somit nicht mehr neu aufgerollt werden muss."